



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2015/16

28.04.2016

17. Stück

Allgemeine Informationen und Prüfungsordnung für Lehrgänge bis 29 ECTS - Credits

Verordnung der **Curricularkommission Weiterbildung des Hochschulkollegiums**
der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom 28.04.2016

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

**Allgemeine Informationen und Prüfungsordnung
für Lehrgänge bis 29 ECTS-Credits vom 28.04.2016**

Curricularkommission Weiterbildung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Informationen	3
I.1	Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS)	3
I.2	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	3
II.	Prüfungsordnung	5
II.1	Geltungsbereich	5
II.2	Informationspflicht.....	5
II.3	Anmeldeerfordernisse.....	5
II.4	Modulabschluss.....	6
II.5	Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung	6
II.6	Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Praktikum	7
II.7	Allgemeine Informationen zu allen Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesung bzw. Praktikum.....	7
II.8	Generelle Beurteilungskriterien	8
II.9	Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	8
II.10	Anrechnung von Prüfungsantritten.....	9
II.11	Wiederholungen von Prüfungen	9
II.12	Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	9
II.13	Abschlussarbeit	10
II.14	Abschluss des Lehrgangs	10

I. Allgemeine Informationen

I.1 Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden, wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

I.2 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen¹

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrags(reihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen, schriftliche Arbeiten oder Fallerörterungen zu behandeln. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

¹ Vgl. Braunsteiner, M. L., Schnider, A., Zahalka, U. (Hrsg.) (2014). *Grundlagen von Materialien zur Erstellung von Curricula*. Graz: Leykam. S.57f

Vorlesung mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.

II. Prüfungsordnung

II.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge bis 29 ECTS-Credits gem. dem Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F § 35 Abs. 3 sowie § 42 Abs. 1.

II.2 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen: Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
 - die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung: Die Lehrgangsleitung bzw. der/die Modulverantwortliche hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren.
- (3) Informationspflicht betreffend den Lehrgangsabschluss: Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die notwendigen Bestimmungen den Abschluss des Lehrgangs betreffend (z.B. Details zur Abschlussarbeit) mit Lehrgangsbeginn zu informieren.

II.3 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschlussabschluss

anmelden.

II.4 Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt gemäß den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls oder
 - b) eine mündliche Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche und mündliche Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden (schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen) Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt: Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im unbetreuten Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen bzw. der Lehrgangsführung mit Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
- (3) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen. Modulprüfungen werden von den Lehrgangsführer/innen bzw. Modulverantwortlichen organisiert.
- (4) Prüfungen und Beurteilungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
- (5) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (6) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

II.5 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung (VO) besteht im Sinne dieser Prüfungsordnung keine Anwesenheitsverpflichtung.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5) bzw. nach der zweistufigen Notenskala „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Details sind in den Modulbeschreibungen unter dem Punkt „Leistungsnachweise“ auszuweisen.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter nach dem letzten Lehrveranstaltungstermin in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen.

- (4) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Lehrgangsleitung umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (5) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu.

II.6 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Praktikum

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5) bzw. nach der zweistufigen Notenskala „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Lehrgangsleitung umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

II.7 Allgemeine Informationen zu allen Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesung bzw. Praktikum

- (1) Alle Lehrveranstaltungen (ausgenommen Vorlesung gem. § 5 und Praktikum gem. § 6) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei diesen besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 vH. Wird die Anwesenheitsverpflichtung in begründeten Fällen (z.B. schulische Notwendigkeit auf das Ansuchen der jeweiligen Stamminstitution hin) gemäß Abs. 1 um max. 33 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (3) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5) bzw. nach der zweistufigen Notenskala „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (4) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Lehrgangsleitung umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.

- (6) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu.

II.8 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

II.9 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

II.10 Anrechnung von Prüfungsantritten

Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung,
- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel
- eine gem. § 45 HG nichtig erklärte Beurteilung, sollte es sich erst nach bereits positiver Beurteilung herausstellen, dass unerlaubte Mittel verwendet wurden
- der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).

II.11 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltung des Typs „Praktikum“ im Sinne pädagogisch-praktischer Studien ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

II.12 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - a. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

- b. Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- c. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

II.13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit im Sinne einer berufsbezogenen und pädagogisch-praktischen schriftlichen Arbeit, die bis zum letzten Semester auf der Basis der Inhalte der Module und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Lehrgangslleitung zu erstellen ist.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.
- (3) Etwaige weitere Bestimmungen sind dem jeweiligen Lehrgangscurriculum zu entnehmen.

II.14 Abschluss des Lehrgangs

Der Lehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module und im Falle einer gemäß Curriculum geforderten Abschlussarbeit diese positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 HG 2005. Nach dem Abschluss des Lehrgangs ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Lehrgangs kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.